

# AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 4  
25. Jahrgang  
vom 07.02.2011

11/11 Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse  
der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren  
Hambach-Ost

-RP-

**Jetzt auch im Internet!!!**  
**[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)**

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

## Anlage a)

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die 1. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 17.01.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln  
 Dezernat 33  
 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**Flurbereinigung Hambach-Ost**  
**Az.: 33.42 – 17061 -**

Köln, den 17.01.2011  
 Blumenthalstr. 33  
 50670 Köln  
 Tel.: 0221/147-2918

**Feststellung der 1. Änderung  
 der Ergebnisse  
 der Wertermittlung  
 im Flurbereinigungsverfahren  
 Hambach-Ost**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost werden hiermit die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie am 28.09.2010 und 29.09.2010 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und auf Wunsch erläutert worden sind. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht eingelegt.

1. Für die im Wertermittlungsrahmen enthaltene Sonderfläche 5. Klasse wurde die Wertverhältniszahl von 42 (4,62 €/m<sup>2</sup>) auf 45 (4,95 €/m<sup>2</sup>) erhöht.
2. Mit den Änderungsbeschlüssen 6. und 7. wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Für diese Grundstücke erfolgt hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m <sup>2</sup>	Wertermittlung			ONr.
				Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )	
Blatzheim	44	77	12.828	Ackerland/	1	8.927	21/00

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m <sup>2</sup>	Wertermittlung			ONr.
				Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )	
Heppendorf	7	1	2.005	Grünland	2	3.901	180/00
				Ackerland/ Grünland	6	2.005	
	7	2	1.802	Ackerland/ Grünland	6	1.802	180/00
	7	3	1.710	Ackerland/ Grünland	6	1.710	180/00
	7	8	1.921	Ackerland/ Grünland	6	1.921	180/00
	7	11	5.181	Ackerland/ Grünland	6	5.181	180/00
	7	13	3.606	Ackerland/ Grünland	6	3.606	180/00
	7	240	1.474	Ackerland/ Grünland	6	1.474	180/00
	7	241	7.022	Ackerland/ Grünland	6	7.022	180/00
	7	242	7.575	Ackerland/ Grünland	6	7.575	180/00
	7	260	7.425	Ackerland/ Grünland	6	7.425	180/00
	7	261	11.204	Ackerland/ Grünland	6	11.204	180/00
	7	262	12.163	Ackerland/ Grünland	6	12.163	180/00
	7	263	6.518	Ackerland/ Grünland	6	6.518	180/00
	7	315	5.458	Ackerland/ Grünland	6	5.458	180/00
	7	316	3.894	Ackerland/ Grünland	6	3.894	180/00
	7	321	14.409	Ackerland/ Grünland	6	14.409	180/00
Lechenich	3	45	63.312	Ackerland/ Grünland	1	48.410	180/00
					2	14.902	
Sindorf	3	102	7.173	Ackerland/ Grünland	1	7.173	180/00
					1	27.599	
	3	103	27.599	Ackerland/ Grünland	1	27.599	180/00

## Gründe

Die Feststellung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinungsverfahren Hambach-Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Anhebung der Wertverhältniszahl in der Sonderflächenklasse 5 dient der Anpassung an den Verkehrswert.

Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der 1. Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.42-17061 - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

L.S.

gez. Froböse  
Froböse